

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 22. September 2017
GZ. BMF-310205/0170-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13950/J vom 24. Juli 2017 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Anzahl der in den einzelnen Jahren eingelangten Anträge auf Kapitalertragsteuer (KESt)-Erstattung nach Ländern ist der Tabelle „Anträge KESt gesamt“ zu entnehmen (Beilage).

Die Tabelle „KESt ausbezahlt“ beinhaltet die Anträge, denen nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde und die (teilweise) stattgebenden Beschwerdeerledigungen (Beilage).

Zu 2.:

Aus den Daten in den Systemen der Finanzverwaltung kann zwar die gesamte abgeführte KESt für das ausschüttende Unternehmen ermittelt werden, eine Zuordnung zum einzelnen Aktionär des Streubesitzes ist aber nicht möglich.

Der Zahlungsfluss der Dividendenausschüttung vom Emittenten (der die KESt einbehält und abführt) bis zum Aktionär kann nicht verfolgt werden. Die Gutschrift der Dividendenausschüttung erfolgt auf ein Verrechnungskonto der Bank als Sammelüberweisung für alle Aktionäre, die bei dieser Bank ein Depot haben. Die Bank teilt dann auf die einzelnen

Aktionäre auf. Oft geht aber die Gutschrift auf eine (oder mehrere) zwischengeschaltete Bank(en), die weiter auf die einzelnen Depotbanken ebenfalls mit Sammelüberweisungen aufteilen.

Zu 3.:

Bestätigungsausstellende Banken beziehungsweise Bankbestätigungen werden im EDV-System nicht erfasst.

Zu 4.:

Die von Kreditinstituten für ihre Kunden ausgestellten KEST-Bestätigungen haben nichts mit jener KEST zu tun, die das Kreditinstitut selbst abführt. Die in der Frage erwähnten „KESt-Einnahmen“ dürften sich somit nicht auf die von dem Kreditinstitut selbst abgeführte KEST, sondern auf den vom Kreditinstitut für die Kunden verwahrten Aktienbestand beziehen. Wie bereits dargestellt, werden Bankbestätigungen nicht im EDV-System erfasst; auch die auf den bei einem einzelnen Institut verwahrten Bestand entfallende KEST kann – auch aufgrund der bereits dargestellten Verwahrkette – nicht ermittelt werden.

Zu 5.:

Die Personaleinsatzzahlen im Team Abzugsteuererstattung waren in der Vergangenheit dem Aufgabenvolumen entsprechend ansteigend.

Eine Auswertung der mit Abzugsteuer befassten Bediensteten konnte erst ab 2007 erfolgen, da davor kein eigenes Team eingerichtet war. Teilweise wurden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Teams zum Ausgleich von Arbeitsspitzen eingesetzt, die hier nicht aufscheinen. Die nachstehende Tabelle gibt daher eine Übersicht über die dauerhaft eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl (VBÄ)	4,3	4,7	6,8	7,1	8,3	9,7	9,6	10,5	10,1	9,1

Zu 6.:

Eine diesbezügliche stundenweise Auswertung ist nicht möglich.

Zu 7.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 5. und 6. verwiesen.

Zu 8.:

Die Anzahl der Rückerstattungsanträge – ausgewählt nach relevanten Kriterien wie höhere Beträge und Auffälligkeiten – ist nicht elektronisch auswertbar.

Zu 9.:

Es kam zu vermehrten Abweisungen. Das Volumen der Abweisungen stellt sich wie folgt dar:

Abweisung im Jahr	2013	2014	2015	2016
Volumen Abweisungen in Euro	30.142.987,86	6.167.985,70	6.548.593,52	13.482.607,56

Die Abweisungen erfolgten in den in der Tabelle angeführten Jahren, können jedoch mehrere Vorjahre betreffen. Zudem sind gegen die Abweisungen Rechtsmittel bis hin zu Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht offen.

Zu 10.:

Ab dem Jahr 2012 wurden eigene Prüfungsorgane für die Erstattung der KEST eingesetzt.

Zurzeit werden 371 Anträge mit einem Antragsvolumen von über 230 Millionen Euro überprüft. Einige Verfahren sind derzeit gerichtsanhängig, bei anderen sind noch weitere Ermittlungen – zum Teil auch mit ausländischen Behörden - im Laufen.

Zu 11.:

Die Einrichtung eines neuen Teams (Arbeitsplätze, Planstellen, Arbeitsplatzbewertungen) bei einer nachgeordneten Dienststelle bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes, Sektion III. Der zunehmenden Komplexität und Anzahl der Anträge wurde mit der Einrichtung dieses Teams Rechnung getragen.

Dem Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart obliegt gemäß § 18 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG) 2010 für den Bereich des gesamten Bundesgebietes die auf Grund völkerrechtlicher Verträge (z.B. Doppelbesteuerungsabkommen) vorgesehene Rückzahlung von Abgaben, soweit diese nicht anderen Behörden übertragen ist.

In die Zuständigkeit des Finanzamtes Bruck Eisenstadt Oberwart fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Rückzahlung von KESt für Dividenden,
- Rückzahlung von KESt für Sparbuchzinsen,
- Rückzahlung von KESt für GmbH-Ausschüttungen,
- Rückzahlung von KESt für Lohnsteuer für Grenzgänger/innen, Fernfahrer/innen, Gastlehrer/innen, Vortragende usw.,
- Abzugssteuer iZm Lizenzen, Arbeitskräftegestellungen, Sportlern, Künstlern usw.

Weitere Aufgaben:

- Erstellung von Befreiungsbescheiden gemäß § 5 Abs. 3 der DBA-Entlastungsverordnung, BGBl. III Nr. 92/2005 idF BGBl. III Nr. 44/2006 (Befreiung des Beschäftigten im Hinblick auf Arbeitskräftegestellung von der Verpflichtung zur Einbehaltung und Abfuhr der Abzugssteuer nach § 99 Abs. 1 Z 5 EStG 1988),
- Weiterleitung von Ansässigkeitsbestätigungen der österreichischen Steuerbehörde betreffend Anträge auf Entlastung von Auslandssteuern an die zuständige ausländische Behörde.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

Beilage

